

# VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 31 (111)

Datum : 20. August 2021

Vorlegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeiter/in: Herr Mohr

---

## Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht -Stellplatz- und Ablösesatzung- der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995

## Erläuterungen

Die Stellplatz- und Ablösesatzung soll den tatsächlich benötigten Bedarf an Stellplätzen bezogen auf verschiedene Gebäude- und Nutzungsarten wiedergeben.

Unter 1.2 der Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung sieht diese für Gebäude mit Altenwohnungen 0,5 Stellplätze je Wohnung vor.

Aktuell liegen vermehrt Anfragen zum Bau von Mehrfamilienhäusern vor, die nur mit einem erheblich reduzierten Stellplatzbedarf realisierbar wären. Daher wird speziell nach sogenannten „Altenwohnungen“ gefragt und vermeintlich eine solche Planung vorgelegt.

Diese Entwicklung birgt die Gefahr, dass bei Genehmigung solcher Bauten eine Vielzahl von Stellplätzen fehlen würde und diese im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Fahrzeuge dann zu Verkehrsbehinderungen führen könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Lebensumstände der älteren Bevölkerung seit Inkrafttreten der Satzung wesentlich geändert haben. Inzwischen besitzt und nutzt auch die ältere Bevölkerung zunehmend ein eigenes Kraftfahrzeug.

Die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sieht daher keine Reduzierung der Stellplatzanzahl für sogenannte Altenwohnungen mehr vor.

Eine eingeholte Rechtsauskunft beim HSGB hat ergeben, dass es der Gemeinde ohne Rechtsnachteil möglich ist, in unserer Satzung entsprechende Erleichterungen für Altenwohnungen ersatzlos zu streichen. Eine Bürgerbeteiligung, wie bei sonstigen baurechtlichen Satzungen üblich und vorgeschrieben, ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen, dem beigefügten Entwurf zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht -Stellplatz- und Ablösesatzung- der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995 zuzustimmen.

Die weiteren Änderungen am Stellplatzbedarf und auch an der Ablösemöglichkeit und deren Höhe werden derzeit anhand eigener Erfahrungswerte und im Abgleich mit Nachbarkommunen ermittelt. Die Ergebnisse sollen in eine dem aktuellen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsprechende neue Satzung eingearbeitet und anschließend den Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

## Beschlussvorschlag

Dem beigefügten Entwurf zur Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht - Stellplatz- und Ablösesatzung- der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995 wird zugestimmt.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister  
bzw. Vertreter/in

**nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:**

### Vermerke:

Höchst i. Odw., den \_\_\_\_\_

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/s Schriftführer/in/s



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht -Stellplatz- und Ablösesatzung- der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am \_\_\_\_\_ folgende

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht -Stellplatz- und Ablösesatzung- der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995**

beschlossen:

#### **Artikel 1:**

#### **Anlage 1 Nr. 1.2 zur Stellplatz- und Ablösesatzung**

Anlage 1 Nr. 1.2 zur Stellplatz- und Ablösesatzung wird gestrichen.

#### **Artikel 2:**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung zur 1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 05. Juli 1995 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister